

**Anordnung
über die Nutzung der elektronischen
Datenverarbeitung im Zahlungsverkehr
— Codierung des Zahlungsgrundes —**

vom 12. Mai 1970

Um den Zahlungsverkehr mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung zu automatisieren und damit arbeitsaufwendige Prozesse der Geldzirkulation im Bankwesen zu rationalisieren, Doppelarbeiten zwischen Banken und Betrieben zu beseitigen und aus dem Zahlungsverkehr Erkenntnisse für das volkswirtschaftliche Informationssystem zu gewinnen, wird auf Grund des § 8 Abs. 1 der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 (GBl. II S.261) zur Durchführung des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich dieser Anordnung wird durch § 1 Abs. 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 bestimmt.

(2) Die Anordnung ist für solche Zahlungen der Betriebe anzuwenden, die von Kreditinstituten bzw. zwischen Kreditinstituten und der Deutschen Post ausgeführt werden. Sie gilt nicht für Zahlungen, die ausschließlich durch die Deutsche Post ausgeführt werden.

§ 2

(1) Zur einheitlichen Durchführung des Zahlungsverkehrs und zur Sicherung der gegenseitigen Information der Zahlungspartner über den Zweck der Zahlung haben die Betriebe auf den zur unmittelbaren Einleitung eines Zahlungsvorganges bestimmten Dokumenten (Zahlungsdokumente) vor der Einreichung bei dem Kreditinstitut oder der Deutschen Post den Zahlungsgrund numerisch verschlüsselt (codiert) anzugeben.

(2) Für die Codierung gelten die Richtlinie zur Anwendung des codierten Zahlungsgrundes und die Schlüssel-systematik Zahlungsgrund. Die Richtlinie und die Schlüssel-systematik werden den Betrieben durch das kontoführende Kreditinstitut übergeben.

§ 3

(1) Der codierte Zahlungsgrund besteht aus einem konstanten und einem variablen Teil. Zur Codierung des Zahlungsgrundes hat

— der zahlende Betrieb (Zahlungspflichtiger) auf Grund der Schlüssel-systematik Zahlungsgrund den konstanten Teil des codierten Zahlungsgrundes entsprechend der ökonomischen Zweckbestimmung der Zahlung festzulegen

— der die Zahlung empfangende Betrieb (Zahlungsempfänger) den variablen Teil des codierten Zahlungsgrundes entsprechend den Erfordernissen seines Rechnungswesens festzulegen. Bei Anwendung des Lastschrift- oder Abbuchungsverfahrens

kann der variable Teil des codierten Zahlungsgrundes zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger vereinbart werden.

(2) Für ständig wiederkehrende Zahlungen, wie z. B. Abführungen der Produktionsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, Erlöseinzahlungen der Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels, haben die wirtschaftsleitenden Organe gegenüber den ihnen nachgeordneten Betrieben, die volkseigenen Kombinate gegenüber ihren Betrieben, Betriebe gegenüber ihren Betriebsteilen (Außenstellen, Verkaufsstellen) Festlegungen über den anzugebenden variablen Teil des codierten Zahlungsgrundes zu treffen.

(3) Die Zahlungsempfänger haben solchen Zahlungspflichtigen, die nicht dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 unterliegen, den codierten Zahlungsgrund (konstanter und variabler Teil) mitzuteilen und sie aufzufordern, den codierten Zahlungsgrund auf den Zahlungsdokumenten anzugeben. Bei ständig wiederkehrenden Zahlungen, wie z. B. Mieten, Steuern, Versicherungsbeiträgen, ist der variable Teil des codierten Zahlungsgrundes so festzulegen, daß außer dem Verwendungszweck auch der Zahlungspflichtige eindeutig bestimmt ist.

(4) Die Kreditinstitute und Postscheckkämter können mit Kontoinhabern, die nicht dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 12. Mai 1969 unterliegen, im Kontovertrag die Anwendung der Grundsätze für die Codierung des Zahlungsgrundes vereinbaren.

§ 4

(1) Die Kreditinstitute und Postscheckkämter haben die Betriebe bei der Einführung des codierten Zahlungsgrundes zu beraten und zu unterstützen. Sie können in Ausnahmefällen, solange anderweitig eine ausreichende Information der Zahlungsempfänger über den Grund der Zahlung nicht gewährleistet ist, mit Betrieben den Versand von zusätzlichen Benachrichtigungen (Avis) vereinbaren,

(2) Die Kreditinstitute und Postscheckkämter können nicht ordnungsgemäß codierte Zahlungsdokumente un- ausgeführt an die Betriebe sowie an diejenigen Kontoinhaber, mit denen Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 4 getroffen wurden, zurückgeben.

(3) Begründete Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Schlüssel-systematik Zahlungsgrund sind bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Änderungen erfolgen jeweils mit Wirkung vom 1. Januar.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1970

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski